



Einwohnergemeinde

Zeglingen

# Reglement der Einwohnergemeinde Zeglingen zur Verbundfeuerwehr Wisenberg <sup>1)</sup>

vom 12. Juni 2014  
mit Änderungen vom 5. Dezember 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zeglingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Die in diesem Vertrag verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### **§ 1 Regelungsbereich <sup>1)</sup>**

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 1. Januar 2017 über die Verbundfeuerwehr Wisenberg geregelt sind.

### **§ 2 Rekrutierung (§ 24 Abs. 1 FWG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bietet auf Antrag der Feuerwehrkommission die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

<sup>2</sup> Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse von Fr. 100.— auferlegt.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission kann dem Gemeinderat vorschlagen bei Nichtbedarf auf das Aufgebot zu verzichten.

### **§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

<sup>2</sup> Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

### **§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste <sup>1)</sup>**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant der Verbundfeuerwehr Wisenberg bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

<sup>2</sup> Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup> Unentschuldigtes Wegbleiben bei Kursen, Übungen, bei Alarmen oder im Ernstfall können pro Jahr wie folgt gebüsst werden:

Erste Verfehlung:	Busse	Fr. 30.—
Zweite Verfehlung:	Busse	Fr. 60.—
Dritte Verfehlung:	Busse	Fr. 80.—
Vierte Verfehlung:	Busse	Fr. 80.—

<sup>1)</sup> geändert 5. Dezember 2016

**§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe** (§ 22 Abs. 2 FWG, § 9 FWV)

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich pauschal Fr. 200.—.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und wird am 31. August zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

**§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe und Feuerwehrdienstpflicht** (§ 22 Abs. 2 FWG)

<sup>1</sup> Vom persönlichen Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Die Gemeindepräsidenten der drei Verbundgemeinden.
- b. Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- c. Geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können.
- d. Weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei auch eine vollständige oder teilweise Befreiung möglich ist.

**§ 7 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

**§ 8 Busse**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis maximal Fr. 5'000.— bestraft. Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 2.

**§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

---

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2014.

Zeglingen, 13. Juni 2014

**Namens der Gemeindeversammlung**  
Der Präsident                      Die Schreiberin  
  
gez. F. Rickenbacher              gez. F. Bider

---

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung vom 20. Oktober 2014.

Die Änderungen im Titel sowie in den §§ 1 und 4 wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 beschlossen.

Zeglingen, 5. Dezember 2016

**Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Bider

---

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft mit Verfügung vom 23. März 2017.